



JUSTIZVOLLZUG KANTON ZÜRICH  
GEFÄNGNISSE KANTON ZÜRICH

**H A U S O R D N U N G**  
für die  
**Gefängnisse Kanton Zürich**

gestützt auf §§ 126 und 127  
der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006

(Ausgabe 2009)

# Inhaltsverzeichnis

	§
<b>I. Geltungsbereich</b>	
Geltungsbereich dieser Hausordnung .....	1
<b>II. Eintritt und Unterbringung</b>	
Eintritt, 1. Datenerfassung, Ausweisschriften .....	2
2. Effekten, Bargeld .....	3
3. Grundausrüstung ..	4
Unterbringung, 1. Erwachsene .....	5
2. Jugendliche .....	6
3. Sicherheitszelle .....	7
4. Sicherheitsabteilung, a. Gründe .....	8
b. Verfahren .....	9
Zellenausrüstung .....	10
<b>III. Allgemeine Verhaltensregeln, Zellenordnung</b>	
Mitwirkungspflicht, Hausbrief .....	11
Rücksichtnahme, unerlaubte Aussenkontakte .....	12
Rechtsgeschäfte unter Inhaftierten .....	13
Zellenordnung .....	14
Kontrollfenster .....	15
Zellenruf .....	16
Rauchverbot .....	17
Alkohol und Drogen .....	18
Waffen, waffenähnliche Gegenstände .....	19
<b>IV. Tagesordnung</b>	
Tagesordnung .....	20
Kleidung .....	21
Aufenthalt im Freien, 1. Erwachsene .....	22

§

2. Jugendliche .....	23
3. Frauen mit Kleinkindern im Gefängnis .....	24
Duschen .....	25
Waschen der Privatwäsche, Wäschewechsel .....	26

## **V. Arbeit, Arbeitsentgelt, Guthaben und Einkauf**

Allgemeines .....	27
Arbeitsentgelt, 1. Bemessung und Ansatz .....	28
2. Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit .....	29
3. Selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit .....	30
Verwendung des Guthabens, .....	31
1. Inhaftierte in Untersuchungs- und Sicherheitshaft	
2. Inhaftierte im Strafvollzug oder im vorzeitigen Strafvollzug, ...	32
a. Sperrkonto	
b. Freikonto .....	33
3. Verzinsung der Guthaben .....	34
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) .....	35
Gutschrift, Auskunft über Kontostand .....	36
Haftung für Schäden .....	37
Einkauf, 1. Allgemeines .....	38
2. Spezialeinkauf .....	39
3. Unzulässige Waren, Sperrliste .....	40
Geldüberweisungen an Angehörige .....	41

## **VI. Freizeitgestaltung und Sport**

Bibliothek .....	42
Bezug von Druckerzeugnissen .....	43
Elektrische und elektronische Geräte, Unterhaltungselektronik, .	44
1. Allgemeines	
2. Unzulässige Geräte und Datenträger .....	45
3. Bezug von Ton- und Datenträgern .....	46
4. Fernsehgeräte .....	47
5. Spielkonsolen .....	48

6. Computer und Peripheriegeräte, a. Zulässige Geräte .....	49
b. Miete von Computern und Peripheriegeräten .....	50
c. Ergänzende Vorschriften .....	51
d. Kontrollen .....	52
Sportliche Betätigung, Freizeitgestaltung für Jugendliche .....	53

## **VII. Gesundheitspflege, Seelsorge und fürsorgerische Betreuung**

Gefängnisärztlicher Dienst .....	54
Medikamente .....	55
Krankenkasse, Umtriebsentschädigung .....	56
Prävention von übertragbaren Krankheiten .....	57
Zahnbehandlung .....	58
Psychiatrisch-psychologische Betreuung .....	59
Seelsorge .....	60
Sozialberatung und -betreuung .....	61

## **VIII. Verkehr mit der Aussenwelt, Gaben**

Briefe und Paketpost .....	62
Private Telefongespräche, .....	63
1. Inhaftierte in Untersuchung. und Sicherheitshaft	
2. Inhaftierte im vorzeitigen Vollzug .....	64
3. Inhaftierte im ordentlichen Vollzug .....	65
4. Gemeinsame Bestimmungen .....	66
Besuchswesen, 1. Dauer und Modalitäten .....	67
2. Legitimation der Besuchsperson .....	68
3. Besuchsbewilligung .....	69
4. Besuchszeiten .....	70
5. Durchführung der Besuche .....	71
6. Übergabe von Kleidungsstücken und Wäsche .....	72
Gaben und Geschenke, 1. Geeignete Gaben .....	73
2. Unzulässige Artikel .....	74
3. Annahmezeiten, zulässiger Umfang für Naturalgaben .....	75
4. Geldgeschenke .....	76

5. Mitbringsel bei Besuchen .....	77
-----------------------------------	----

## **IX. Urlaubswesen**

Allgemeines .....	78
Arten von Urlauben, 1. Sachurlaub .....	79
2. Beziehungsurlaub, a. Urlaubsgrund .....	80
b. Zeitliche Voraussetzungen .....	81
c. Dauer, Anzahl und Häufigkeit .....	82
d. Verfahren und Modalitäten .....	83
Urlaubskosten .....	84

## **X. Disziplinarwesen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen**

Disziplinarwesen, 1. Disziplin .....	85
2. Kontrollen .....	86
Beschwerde .....	87
Rechtsmittel .....	88
Übergangsregelung für Computer und Peripheriegeräte .....	89
Inkrafttreten .....	90

## Vorbemerkung

Sie sind neu in unseren Betrieb eingetreten. Im Interesse aller Inhaftierten müssen gewisse Grundregeln eingehalten werden. Wir setzen daher voraus, dass Sie diese Hausordnung lesen und sich daran sowie an die Weisungen des Personals halten. Sie gehen davon aus, vom Personal und von den Mitinhaftierten korrekt und anständig behandelt zu werden. Denken Sie daran, dass das Gleiche auch von Ihnen erwartet wird.

## I. Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Hausordnung

§ 1. Diese Hausordnung gilt für folgende Vollzugseinrichtungen der Hauptabteilung Gefängnisse Kanton Zürich:

- a. Gefängnis Affoltern;
- b. Gefängnis Dielsdorf;
- c. Gefängnis Horgen;
- d. Gefängnis Limmattal<sup>1</sup>;
- e. Gefängnis Meilen;
- f. Gefängnis Pfäffikon;
- g. Gefängnis Winterthur;
- h. Gefängnis Zürich;
- i. Flughafengefängnis, ausgenommen Abteilung Ausschaffungshaft (separate Hausordnung).

## II. Eintritt und Unterbringung

Eintritt  
1. Datenerfassung,  
Ausweisschriften

§ 2. Beim Eintritt ins Gefängnis werden die erforderlichen Angaben zur eintretenden Person festgehalten. Sie wird fotografiert, sofern dem Gefängnis nicht bereits Fotografien jüngeren Datums zur Verfügung stehen. Im Laufe des Aufenthalts können von der inhaftierten Person jederzeit neue Fotografien angefertigt werden.

Die eintretenden Personen müssen ihre Ausweisschriften wie namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen und Fahrzeugführerausweise bei der Gefängnisleitung hinterlegen.

2. Effekten, Bargeld

§ 3. Die eintretenden Personen haben sämtliche Effekten zur Kontrolle vorzulegen. Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch gehören

---

<sup>1</sup> Inbetriebnahme voraussichtlich 2009/2010

(Uhr, am Körper getragene Schmuckstücke, Schreibzeug sowie kleinere Andenken), werden den Inhaftierten wieder abgegeben. Die übrigen Gegenstände werden den Inhaftierten abgenommen und sachgerecht verwahrt.

Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, die einer besonderen Pflege bedürfen, kann die Gefängnisleitung zurückweisen oder auf Kosten der inhaftierten Person einlagern.

Der Besitz von Bargeld innerhalb des Gefängnisses ist verboten. Allfällig mitgebrachte Barschaft wird, nach Abzug von Fr. 50.-- zu Gunsten des Sperrkontos, dem Freikonto der inhaftierten Person gut geschrieben.

Die Gefängnisleitung führt über die abgenommenen Gegenstände ein Effektenverzeichnis. Die Richtigkeit von Effektenverzeichnis und Guthaben ist von der Gefängnisleitung und von der inhaftierten Person unterschrieben zu bestätigen. Spätere Änderungen im Bestand von Effekten und Guthaben werden laufend nachgetragen. Die Herausgabe von Barschaft und Effekten erfolgt nur gegen unterschriebene Empfangsbestätigung.

In den für Strafvollzug spezialisierten Betrieben kann die Gefängnisleitung bezüglich des Besitzes von Bargeld eine von Abs. 3 abweichende Regelung treffen.

3. Grundausrüstung

§ 4. Alle Inhaftierten erhalten beim Eintritt eine Grundausrüstung sowie ein Exemplar der Justizvollzugsverordnung und der Hausordnung.

Unterbringung  
1. Erwachsene

§ 5. Die inhaftierte Person wird wenn möglich in einer Einzelzelle untergebracht. Bei Überbelegung kann auch ein Bett in einer Zelle mit mehr als einem Platz zugewiesen werden.

Die Zusammenlegung von Straf- und Untersuchungsgefangenen erfordert die Zustimmung der Person in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft und der Stelle, die diese Person eingewiesen hat.

2. Jugendliche

§ 6. Jugendliche Inhaftierte werden getrennt von den Erwachsenen in Doppelzellen untergebracht und sind vom Eintritt an zum gemeinschaftlichen Vollzug zugelassen.

Vorbehalten bleiben die Unterbringung in einer Einzelzelle zum Schutze der oder des Jugendlichen oder der Mitinhaftierten sowie die entsprechende Anordnung aus disziplinarischen Gründen.

3. Sicherheitszelle

§ 7. Zur Wahrung der Gefängnissicherheit (insbesondere bei akuter Fremd- oder Selbstgefährdung) kann die Gefängnisleitung eine inhaftierte Person für die Dauer von maximal 96 Stunden in einer Zelle mit reduzierter Ausrüstung (Sicherheitszelle) unterbringen.

Nach Ablauf der Frist von 96 Stunden wird die inhaftierte Person wieder in den Normalvollzug versetzt oder sie verbleibt in der Sicherheitszelle und es wird ein ordentliches Disziplinarverfahren nach dem 6. Teil der Justizvollzugsverordnung eingeleitet.

Muss die inhaftierte Person aus Gründen andauernder Fremd- oder

Selbstgefährdung länger als 96 Stunden in der Sicherheitszelle untergebracht werden, so darf dies nur nach Rücksprache mit dem oder der Gefängnispsychiater/in oder dem oder der Gefängnisarzt/Gefängnisärztin geschehen. Der Hauptabteilungsleitung Gefängnisse Kanton Zürich ist hievon umgehend Meldung zu machen.

4. Sicherheitsabteilung

a. Gründe

§ 8. Bei erhöhter Fluchtgefahr, Gefahr der Gewaltanwendung gegenüber Dritten oder sich selbst sowie bei Gefahr einer anderweitigen, schweren Störung von Ordnung und Sicherheit des Gefängnisbetriebs kann die inhaftierte Person in einen Betrieb mit einer Sicherheitsabteilung eingewiesen werden.

b. Verfahren

§ 9. Die Einweisung erfolgt auf begründeten Antrag der Gefängnisleitung durch die Hauptabteilungsleitung Gefängnisse Kanton Zürich gestützt auf eine schriftliche und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung. Die Verfügung informiert über die Gründe der Massnahme, vorbehältlich jener Gründe, die aus zwingenden Sicherheitserfordernissen nicht bekannt gegeben werden können.

Der inhaftierten Person ist umgehend Gelegenheit zu geben, sich zur Einweisung in die Sicherheitsabteilung zu äussern.

Die Einweisung in die Sicherheitsabteilung kann als Sicherheitsmassnahme im Sinne von Art. 78 lit. b StGB im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes so lange aufrecht erhalten werden, als sie zum Schutz der inhaftierten Person oder Dritter erforderlich ist.

Der Aufenthalt in der Sicherheitsabteilung ist periodisch und nach Massgabe von Abs. 1 bis 3 hievon zu überprüfen.

Zellenausrüstung

§ 10. Beim ersten Zellenbezug sowie bei jedem späteren Zellenwechsel hat die inhaftierte Person das Zelleninventar nach der Inventarliste zu kontrollieren und fehlende oder defekte Gegenstände umgehend dem Aufsichtspersonal zu melden.

Beim Austritt oder beim Zellenwechsel wird das Zelleninventar durch das Aufsichtspersonal erneut geprüft. Sofern zuvor defekte oder fehlende Gegenstände nicht gemeldet worden sind, wird angenommen, dass für das Fehlen oder die Beschädigung die inhaftierte Person verantwortlich ist. In diesem Falle werden ihr die fehlenden oder defekten Gegenstände verrechnet.

Die Inhaftierten können Gegenstände, die sie für die Selbstbeschäftigung benötigen, auf die Zelle mitnehmen, sofern dies mit der Zellenordnung vereinbar ist und die Gefängnissicherheit dadurch nicht gefährdet wird.



### III. Allgemeine Verhaltensregeln, Zellenordnung

Mitwirkungs-  
pflicht, Hausbrief

§ 11. Die Inhaftierten im ordentlichen oder vorzeitigen Vollzug haben bei den Sozialisierungsbemühungen, namentlich bei der Erstellung des Vollzugsplans und bei den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken.

Die inhaftierte Person hat das Recht, mit ihren Anliegen schriftlich per Hausbrief oder auch mündlich an die Gefängnisleitung zu gelangen.

Rücksichtnahme,  
unerlaubte Aus-  
senkontakte

§ 12. Die Inhaftierten haben alles zu unterlassen, was einen geordneten Gefängnisbetrieb oder die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gefährdet.

Damit andere Inhaftierte sowie die unmittelbare Nachbarschaft des Gefängnisses nicht gestört werden, ist lautes Sprechen oder Rufen aus den Zellenfenstern verboten.

Die Inhaftierten haben alle Handlungen zu unterlassen, die darauf abzielen, unerlaubte Kontakte nach aussen herzustellen, sei dies für sich selbst oder zu Gunsten anderer Inhaftierter.

Rechtsgeschäfte  
unter Inhaftierten

§ 13. Rechtsgeschäfte unter Inhaftierten, wie beispielsweise Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen, sind untersagt.

Die Gefängnisleitung kann Ausnahmen gestatten, wenn dies im Interesse aller Beteiligten liegt.

Zellenordnung

§ 14. Die Inhaftierten haben ihre Zelle jeden Morgen zu reinigen und das Bett in Ordnung zu bringen. Vor ihrer Entlassung haben sie die Zelle ebenfalls zu reinigen.

Zur Schonung der Wände dürfen Bilder und Fotos nur auf dem dafür vorgesehenen Anschlagbrett befestigt werden. Für das Aufhängen der Bilder und Fotos sind Klebeband oder Reissnägel zu verwenden, welche durch das Aufsichtspersonal abgegeben werden. Das Aufhängen von anstößigen Bildern oder Fotos ist verboten. Die Wände, Türen, Fenster und das Mobiliar dürfen weder bemalt noch beschrieben werden.

Inhaftierte in der Sicherheitsabteilung haben für das Aufhängen von Bildern und Fotos die Bewilligung der Gefängnisleitung einzuholen.

Kontrollfenster

§ 15. Das Kontrollfenster an der Zellentür darf nicht abgedeckt werden; Widerhandlung wird disziplinarisch geahndet.

Zellenruf

§ 16. Der Missbrauch der Rufanlage in den Zellen wird disziplinarisch geahndet.

Rauchverbot § 17. In den Räumlichkeiten des Gefängnisses gilt gemäss § 1 Abs. 2 lit. f der Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauches grundsätzlich ein Rauchverbot. Das Rauchen ist nur dort zulässig, wo es die Gefängnisleitung im Rahmen der genannten Verordnung ausdrücklich erlaubt.

Die Gefängnisleitung legt fest, in welchen Zonen des Betriebes geraucht werden darf.

Für Raucherabfälle (Zigarettenstummel, leere Zigarettenpackungen usw.) sind die dafür vorgesehenen Aschenbecher oder Abfalleimer zu benützen.

Alkohol und Drogen § 18. Auf dem gesamten Areal des Gefängnisses sind den Inhaftierten der Besitz und Konsum von Alkohol und illegalen Drogen sowie das Aufbewahren von Utensilien für den Drogenkonsum untersagt.

Waffen, waffen-ähnliche Gegenstände § 19. Das Einführen, Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglichen Gegenständen sind auf dem gesamten Areal des Gefängnisses verboten.

Die Gefängnisleitung kann dazu nähere Ausführungsvorschriften erlassen.

#### **IV. Tagesordnung**

Tagesordnung § 20. Über die Tagesordnung (Tagwache, Arbeits- und Essenszeiten sowie Nachtruhe) informiert ein Zeitplan, welcher in jeder Zelle aufliegt oder angeschlagen ist.

Kleidung § 21. Die Inhaftierten tragen ihre eigene Kleidung und Leibwäsche.

Während des Tages müssen die Inhaftierten so bekleidet sein, dass sie für den Aufenthalt im Freien, Einvernahmen, Besuche und dergleichen jederzeit ohne Verzug ihre Zelle oder ihren Arbeitsplatz verlassen können.

Die Inhaftierten in der Sicherheitsabteilung erhalten vom Gefängnis geeignete Kleider.

Aufenthalt im Freien § 22. Die Inhaftierten können sich täglich mindestens eine Stunde im Spazierhof aufhalten. Die Gefängnisleitung legt fest, welche Gegenstände in den Spazierhof mitgenommen werden können.

1. Erwachsene

Die Gefängnisleitung bestimmt, welcher Spaziergruppe die inhaftierte Person zugeteilt wird. Die Strafverfolgungsbehörde bzw. die Gefängnisleitung kann anordnen, dass sich eine inhaftierte Person nicht zusammen mit anderen Inhaftierten im Freien aufhalten darf.

Das wegen Einvernahmen, Besuchen oder dergleichen ausgefallene Spazieren wird nach Möglichkeit nachgeholt.

Die Inhaftierten in der Sicherheitsabteilung halten sich in der Regel alleine im Freien auf. Die Gefängnisleitung kann Ausnahmen bewilligen.

2. Jugendliche

§ 23. Jugendliche Inhaftierte können sich an Werktagen mindestens zwei Stunden in einem von den erwachsenen Inhaftierten getrennten Spazierhof aufhalten. Es ist den Jugendlichen untersagt, mit erwachsenen Inhaftierten auf den Zellen Kontakt aufzunehmen.

An Wochenenden und an Feiertagen kann die zweite Stunde Spazieren durch eine Zulassung in den Gemeinschaftsraum ersetzt werden.

3. Frauen mit Kleinkindern im Gefängnis

§ 24. Inhaftierte Frauen mit Kleinkindern im Gefängnis können sich in der Regel und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten täglich mindestens zwei Stunden im Spazierhof aufhalten.

Duschen

§ 25. Die Inhaftierten sind zur regelmässigen Körperpflege verpflichtet und können zu diesem Zweck mindestens zwei Mal pro Woche duschen. Die Duschzeit beträgt mindestens 10 Minuten.

Waschen der Privatwäsche, Wäschewechsel

§ 26. Die Inhaftierten haben ihre Privatwäsche nach den Vorgaben der Gefängnisleitung selbst zu waschen oder waschen zu lassen.

Die Bettwäsche wird alle zwei Wochen ausgetauscht, die übrige Wäsche wöchentlich. Die Inhaftierten haben dabei jedes Wäschestück offen und ungefaltet vorzuweisen.

## V. Arbeit, Arbeitsentgelt, Guthaben und Einkauf <sup>2</sup>

Allgemeines

§ 27. Die Inhaftierten im ordentlichen und vorzeitigen Strafvollzug sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten bzw. die Schule zu besuchen oder an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Inhaftierten in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nicht zur Arbeit oder zum Schulbesuch verpflichtet.

Die Inhaftierten in Untersuchungs- und Sicherheitshaft, welche sich auf freiwilliger Basis grundsätzlich zur Arbeit verpflichtet haben, müssen die ihnen zugewiesene Arbeit verrichten.

Jugendliche Inhaftierte werden von den erwachsenen Inhaftierten getrennt beschäftigt. Sie haben bei der Zuteilung der Beschäftigung Vorrang vor den erwachsenen Inhaftierten und werden in der Regel in einem Arbeitsraum beschäftigt; Zellenarbeit ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.

Arbeitsentgelt  
1. Bemessung und Ansatz

§ 28. Die Höhe des Arbeitsentgelts wird unter Berücksichtigung der Anforderungen für die zugewiesene Arbeit sowie des Verhaltens, des Arbeitseinsatzes, der Arbeitsdisziplin und der Arbeitsleistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der inhaftierten Person festgelegt.

---

<sup>2</sup> Gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten.

Besucht eine inhaftierte Person eine Aus- oder Weiterbildung, die im Vollzugsplan anstelle der Arbeitspflicht vorgesehen ist, so erhält sie dafür eine angemessene Vergütung.

Minimum und Maximum des Arbeitsentgelts richten sich nach den entsprechenden Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

2. unverschuldete  
Arbeitsunfähigkeit

§ 29. Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall wird eine Entschädigung gemäss den entsprechenden Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission ausbezahlt.

3. selbstverschuldet  
Arbeitsunfähigkeit

§ 30. Bei selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitsverweigerung sowie während des Arrestvollzugs und während Urlauben wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet.

In den für Strafvollzug spezialisierten Betrieben oder Abteilungen können die Inhaftierten bei selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit überdies vorübergehend vom Gruppenvollzug ausgeschlossen werden.

Verwendung des  
Guthabens

1. Inhaftierte in  
Untersuchungs-  
und Sicherheits-  
haft

§ 31. Nach Abzug eines Grundbetrages von Fr. 50.--, welcher bis zum Austritt zur Deckung von Schäden und für Umtriebsentschädigungen im Rahmen der medizinischen Versorgung zurück behalten wird, ist das ganze Guthaben für Einkäufe verfügbar.

2. Inhaftierte im  
Strafvollzug oder  
im vorzeitigen  
Strafvollzug

a. Sperrkonto

§ 32. 30 Prozent des Arbeitsentgelts werden auf ein Sperrkonto einbezahlt. Auf dem Sperrkonto wird eine Rücklage für die erste Zeit nach der Entlassung gebildet. Allfällige Bezüge vom Sperrkonto während des Vollzugs richten sich nach den massgeblichen Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

Das Guthaben auf dem Sperrkonto wird am Entlassungstag nach Vereinbarung mit den zuständigen Betreuungsorganen der zu entlassenden Person, der Bewährungshilfe oder der Vormündin oder dem Vormund auf ein Konto überwiesen oder bar ausbezahlt. Vorbehalten bleibt eine von den zuständigen Behörden verfügte Kostenbeteiligung.

Bei Inhaftierten, welche die Schweiz nach dem Strafvollzug verlassen müssen, wird ein angemessener Teil zur Deckung der Heimtschaffungskosten zurückbehalten.

b. Freikonto

§ 33. Der nicht auf das Sperrkonto einbezahlte Teil des Arbeitsentgelts wird der inhaftierten Person auf dem Freikonto gutgeschrieben.

Das Guthaben auf dem Freikonto steht der inhaftierten Person für Einkäufe während des Vollzuges im Rahmen der massgeblichen Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission zur Verfügung.

3. Verzinsung der Guthaben

§ 34. Die Guthaben auf den Insassenkonten werden verzinst, sobald der Aufenthalt in den Betrieben der Gefängnisse Kanton Zürich mehr als einen Monat gedauert hat, und wenn der Betrag mehr als Fr. 500.-- beträgt.

Der Zinssatz entspricht demjenigen der Zürcher Kantonalbank für Sparkonten.

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

§ 35. Inhaftierte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, bzw. Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sind verpflichtet, Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zu entrichten. Die Gefängnisleitung leitet die erforderlichen Schritte ein und ist für die Abwicklung zuständig.

Gutschrift, Auskunft über Kontostand

§ 36. Das Arbeitsentgelt wird mindestens einmal monatlich dem Sperr- bzw. Freikonto der inhaftierten Person gut geschrieben.

Auf ihr Verlangen hin erhalten die Inhaftierten einmal monatlich schriftlich Auskunft über den Stand ihrer Konten.

Haftung für Schäden

§ 37. Die Inhaftierten haben für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden an Personen und Sachen in angemessenem Umfang aufzukommen.

Reichen Bargeld und Reservekonto für die Deckung des Schadens nicht aus, bestimmt die Gefängnisleitung, ob und wieweit bis zur Schadensdeckung die Barauszahlung gekürzt wird.

Einkauf  
1. Allgemeines

§ 38. Für den wöchentlichen Einkauf (Lebensmittel, Toilettenartikel, Raucherwaren und Papeteriewaren) dürfen aus dem verfügbaren Teil des Guthabens jeweils höchstens Fr. 70.-- pro Woche verwendet werden. Bestellaufnahme und Auslieferung erfolgen einmal wöchentlich, gemäss Lieferturnus und angebotenen Sortiment.

Bestellungen von Wäsche, Büchern, CDs und DVDs sowie Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften gelten nicht als Einkauf, doch müssen die Kosten durch den verfügbaren Teil des Guthabens gedeckt sein. Inhaftierte auf der Sicherheitsabteilung haben für derartige Bestellungen eine Bewilligung der Gefängnisleitung einzuholen.

2. Spezialeinkauf

§ 39. Sofern das Guthaben auf dem Freikonto für die Bezahlung ausreicht, wird auf schriftliches Gesuch in begründeten Fällen und in der Regel einmal monatlich der Erwerb von Artikeln, die über den wöchentlichen Einkauf nicht beschafft werden können, bewilligt (Spezialeinkauf). Die Beschaffung erfolgt ausschliesslich über die Gefängnisleitung.

Für die finanzielle Beschränkung der Spezialeinkäufe gilt die gleiche Regelung wie bei Geldüberweisungen an Angehörige.

3. Unzulässige Waren, Sperrliste

§ 40. Grundsätzlich werden nur Waren beschafft, die für den Aufenthalt im Gefängnis benötigt werden und nicht auf der Sperrliste stehen.

Unzulässig sind dabei insbesondere Artikel, deren Beschaffenheit o-

der Verpackung geeignet sind, die Betriebssicherheit oder die betriebliche Ordnung sowie die Sicherheit und Gesundheit von Inhaftierten und Personal zu gefährden. Darunter fallen namentlich Spraydosen, Pfeffer oder dergleichen, Alkohol, Kaugummi, Getränke in Glasflaschen, Blechdosen, Messer und Werkzeuge.

Die Gefängnisleitung führt und aktualisiert eine Liste, in welcher unzulässige Gegenstände namentlich genannt werden (Sperrliste).

Geldüberweisungen an Angehörige

§ 41. Überweisungen an Angehörige aus dem verfügbaren Teil des Guthabens der inhaftierten Person sind nur zulässig, wenn

- a. bei Inhaftierten in Untersuchungs- und Sicherheitshaft der gemäss § 31 der Hausordnung zur Deckung allfälliger Schäden zurückbehaltenen Betrag von Fr. 50.-- nicht angetastet wird;
- b. bei Inhaftierten im Strafvollzug und im vorzeitigen Strafvollzug der für die Entlassung gesperrte Teil des Guthabens mindestens Fr. 500.-- beträgt. In ausgewiesenen Notfällen kann die Gefängnisleitung ausnahmsweise Überweisungen zulassen, wenn der gesperrte Teil des Guthabens weniger hoch ist, aber mindestens Fr. 200.-- beträgt.

## VI. Freizeitgestaltung und Sport

Bibliothek

§ 42. Die Inhaftierten erhalten einmal in der Woche Gelegenheit, Bücher, CDs, DVDs oder Sprachkurse aus der Bibliothek zu beziehen oder zu tauschen. Sie haben sich dafür gemäss den Anweisungen des Aufsichtspersonals zu melden.

Für Sprachkurse können bei der Gefängnisleitung Wiedergabegeräte leihweise bezogen werden. Sie gibt auf Anfrage über die Abgabebedingungen und die Verfügbarkeit der vorhandenen Geräte Auskunft.

Bezug von Druckerzeugnissen

§ 43. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Prospekte können über die Gefängnisleitung (Spezialeinkauf) bestellt bzw. bezogen werden.

Zulässig sind nur Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, welche im öffentlichen Handel (Kiosk, Verlag etc.) erhältlich sind.

Von der inhaftierten Person abonnierte Zeitungen oder Zeitschriften werden ihr nach der Entlassung oder Versetzung nicht nachgesandt. Für Adressänderungen ist die inhaftierte Person selbst verantwortlich.

Elektrische und elektronische Geräte, Unterhaltungselektronik  
1. Allgemeines

§ 44. Zulässig sind nur die von der Gefängnisleitung direkt abgegebenen oder durch diese kontrollierten Geräte. Die Gefängnisleitung legt Anzahl und Art der elektrischen und elektronischen Geräte fest.

Die Gefängnisleitung kann die Benutzung elektrischer und elektronischer Geräte aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen sowie zur Entlastung der Stromversorgung einschränken. Aus Sicherheitsgründen kann die Beschaffung des Gerätes durch die Gefängnisleitung zu Lasten der inhaftierten Person verlangt werden.

Fernseh-, Radio- und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

Die eigenmächtige Abänderung von Geräten und Anlagen des Gefängnisses ist verboten.

Bei Missbrauch von elektrischen und elektronischen Geräten kann die entsprechende Bewilligung entzogen werden. Die Gefängnisleitung ist befugt, die Geräte aus disziplinarischen Gründen zu entziehen.

## 2. Unzulässige Geräte und Datenträger

§ 45. Unzulässig sind das Einführen, die Beschaffung, der Besitz, die Benutzung und die Weitergabe von Geräten und Datenträgern:

- a. die die Verbindung mit anderen elektronischen Geräten oder der Aussenwelt ermöglichen oder mit denen nicht öffentlicher Funkverkehr abgehört werden kann;
- b. deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht;
- c. welche die Sicherheit und Ordnung in des Gefängnisses gefährden;
- d. die Bild- und Tonaufnahmen ermöglichen.

Die Gefängnisleitung ist berechtigt, die elektrischen und elektronischen Geräte jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

## 3. Bezug von Ton- und Datenträger

§ 46. Ton- und Datenträger wie Disketten, CDs und DVDs können nur über die Gefängnisleitung (Spezialeinkauf) bestellt bzw. bezogen werden. Zulässig sind nur CDs und DVDs, welche im öffentlichen Handel erhältlich sind. Der Bezug von privat aufgezeichneten CDs und DVDs sowie entsprechenden Rohlingen ist nicht gestattet.

Den Inhaftierten auf der Sicherheitsabteilung ist der Besitz von CDs und DVDs nicht gestattet.

Computer- oder Videospiele, die mit der Bezeichnung „18+“ versehen sind (für Erwachsene deklarierte Spiele mit Gewalthandlungen oder gewaltverherrlichenden Inhalten, wie beispielsweise Ego-Shooter-Spiele) werden aus deliktpräventiven Gründen nicht zugelassen.

Die Gefängnisleitung ist befugt, auch nicht speziell mit der Bezeichnung „18+“ versehene Spiele mit Gewalthandlungen aus Gründen der Deliktprävention zu untersagen.

## 4. Fernsehgeräte

§ 47. Fernsehgeräte können bei der Gefängnisleitung gemietet werden. Die Mietkosten betragen Fr. 1.– pro Gerät und Tag und werden dem Konto der inhaftierten Person belastet. Der Betrieb anderer Fernsehgeräte und eigener Antennenanlagen ist nicht gestattet.

Mit der Miete des Fernsehgerätes erklärt sich die inhaftierte Person einverstanden, dass die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihr verursachten Beschädigungen am gemieteten Gerät ihrem Freikonto belastet werden. Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch die inhaftierte Person verursacht worden sind. Bei unverschuldeten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird nach Möglichkeit ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

In Zellen mit Mehrfachbelegung muss beim ausgewählten Programm auf alle Anwesenden Rücksicht genommen werden. Per Hausbrief können Kopfhörer gekauft werden.

Am Fernsehgerät und an den Hausinstallationen (z.B. Antenne) sind ausser der normalen Bedienung keine Eingriffe, Manipulationen oder eigene Installationen gestattet.

#### 5. Spielkonsolen

§ 48. Spielkonsolen sind zulässig, sofern damit keine Kommunikation mit anderen Geräten oder Dritten möglich ist.

Die Anschaffung von Spielkonsolen erfolgt über die Gefängnisleitung und auf eigene Kosten.

Die Gefängnisleitung erlässt ein Reglement, das namentlich folgende Punkte regelt:

- a. Zulässige Hard- und Software;
- b. Bewilligungs- und Kontrollwesen;
- c. Ausleihe, Weitergabe und Verkauf von Hard- und Software an Mitinhaftierte;
- d. Sanktionierung bei Missbrauch.

Die inhaftierte Person hat vor Aushändigung des Gerätes unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von diesem Reglement und davon Kenntnis genommen hat, dass ihr bei Zuwiderhandlung die den Vorschriften widersprechende Soft- und Hardware oder das ganze Gerät entzogen werden kann.

#### 6. Computer und Peripheriegeräte

##### a. Zulässige Geräte

§ 49. Es sind nur die durch die Gefängnisleitung zur Verfügung gestellten Computer<sup>3</sup> (Hard- und Software) und zugehörigen Peripheriegeräte<sup>4</sup> zugelassen. Der Besitz von privaten Computern und Peripheriegeräten ist nicht gestattet.

##### b. Miete von Computern und Peripheriegeräten

§ 50. Computer und Peripheriegeräte können bei der Gefängnisleitung gemietet werden. Diese Geräte sind mit der gängigen Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationssoftware ausgestattet.

An den abgegebenen Geräten dürfen keine sich nicht aus dem normalen Gebrauch ergebenden Manipulationen vorgenommen und namentlich keine eigenen Programme installiert werden.

Die Mietgebühr pro Gerät und Tag wird durch die Gefängnisleitung festgelegt und dem Freikonto der inhaftierten Person belastet.

Mit der Miete dieser Geräte erklärt sich die inhaftierte Person einverstanden, dass die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihr verursachten Beschädigungen an den gemieteten Geräten ihrem Freikonto belastet werden. Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden, da sonst davon ausge-

---

<sup>3</sup> Der Begriff „Computer“ umfasst sowohl Desktopgeräte (Personal Computer) wie auch mobile Geräte (Laptops, Notebooks usw.).

<sup>4</sup> Der Begriff „Peripheriegeräte“ umfasst alle an einem Computer anschliessbaren Geräte wie z.B. Tastatur, Bildschirm, Drucker, Backup-Laufwerke u. dgl.



gangen wird, dass diese durch die inhaftierte Person verursacht worden sind. Bei unverschuldeten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird nach Möglichkeit ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

c. Ergänzende  
Vorschriften

§ 51. Die Gefängnisleitung erlässt ein Reglement, welches namentlich folgende Punkte regelt:

- a. Bewilligungs- und Kontrollwesen;
- b. Höhe der Mietgebühren für Computer und Peripheriegeräte;
- c. Sanktionierung bei Missbrauch.

Die inhaftierte Person hat vor Aushändigung des Gerätes unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von diesem Reglement und davon Kenntnis genommen hat, dass ihr bei Zuwiderhandlung die den Vorschriften widersprechende Soft- und Hardware oder das ganze Gerät entzogen werden kann.

d. Kontrollen

§ 52. Die Gefängnisleitung ist berechtigt, Beschaffenheit, Programme und Datenbestand der abgegebenen Computer und Peripheriegeräte jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und dort entsprechende Kontrollprogramme zu installieren.

Die Chiffrierung von Dateien ist unzulässig; ein Passwortschutz für Betriebssystem oder Software darf nur verwendet werden, wenn das Passwort vorgängig der von der Gefängnisleitung dafür bezeichneten Stelle mitgeteilt wird.

Sportliche Betätigung,  
Freizeitgestaltung  
für Jugendliche

§ 53. Die Inhaftierten haben die Möglichkeit, sich im Fitnessraum sportlich zu betätigen, falls im Gefängnis, in dem sie untergebracht sind, ein solcher eingerichtet ist.

In jedem Fall können die Inhaftierten in ihrer Freizeit auf der Zelle ein individuelles Trainingsprogramm absolvieren. Über die Zulassung von Geräten zur körperlichen Ertüchtigung (Hanteln aus Plastik, etc.) entscheidet die Gefängnisleitung.

In Betrieben mit einer Jugendabteilung wird den jugendlichen Inhaftierten ein speziell auf sie ausgerichtetes Animationsprogramm angeboten.

Die Inhaftierten auf der Sicherheitsabteilung können den Kraftraum nicht benutzen.

## **VII. Gesundheitspflege, Seelsorge und fürsorgliche Betreuung**

Gefängnisärztlicher  
Dienst

§ 54. In jedem Gefängnis steht ein Arztdienst zur Verfügung. Die Anmelde- und Betreuungszeiten richten sich nach Bedarf und Situation in den einzelnen Betrieben. Die Gefängnisärztin oder der Gefängnisarzt sowie das Pflegepersonal unterstehen der ärztlichen Schweigepflicht.

Die Inhaftierten werden innerhalb von zwei Wochen ab Eintritt vom

Arztdienst unentgeltlich untersucht. Bei Übertritten von Betrieben der Gefängnisse Kanton Zürich kann davon abgesehen werden. Bei der Untersuchung werden auch die Arbeitsfähigkeit, Vollzugstauglichkeit und gegebenenfalls auch weitere Abklärungen oder Therapien geprüft.

Bestehen erhebliche Gründe für eine Ablehnung der Gefängnisärztin oder des Gefängnisarztes, so wird eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt beigezogen.

#### Medikamente

§ 55. Das Personal darf den Inhaftierten nur durch die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt verordnete Medikamente und nur nach deren oder dessen Anweisungen abgeben.

Die Medikamente sind unter Aufsicht einzunehmen.

#### Krankenkasse, Umtriebsentschädigung

§ 56. Die Inhaftierten sind verpflichtet, beim Eintritt ihre Krankenkasse anzugeben, damit die Gefängnisleitung die anfallenden medizinischen Kosten zurückfordern kann.

Die Inhaftierten entrichten im Sinne einer Umtriebsentschädigung Fr. 5.-- pro behandeltem Krankheitsfall. Ausgenommen sind Notfälle, Konsultationen aufgrund von gerichtlich verfügten Massnahmen sowie administrativ ausgesprochene Auflagen.

#### Prävention von übertragbaren Krankheiten

§ 57. Zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten (AIDS, Hepatitis B/C) werden den Inhaftierten unentgeltlich Präservative zur Verfügung gestellt. Zudem erhält jede inhaftierte Person bei Bedarf beim Eintritt ein Hygiene-Set.

Für Auskünfte im Zusammenhang mit HIV, AIDS, Hepatitis oder anderen übertragbaren Krankheiten können sich die Inhaftierten an die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt oder das Pflegepersonal wenden.

#### Zahnbehandlung

§ 58. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt führt nur Notfallbehandlungen aus. Andere Behandlungen können nur ausnahmsweise und nur dann vorgenommen werden, wenn die inhaftierte Person über die erforderlichen Mittel zu deren Bezahlung verfügt, oder wenn eine Kostengutsprache vorliegt.

#### Psychiatrisch-psychologische Betreuung

§ 59. Bei psychischen Problemen steht den Inhaftierten eine Psychiaterin oder ein Psychiater bzw. eine Psychologin oder ein Psychologe zur Verfügung. Will die inhaftierte Person psychiatrische oder psychologische Hilfe in Anspruch nehmen, so hat sie dies dem Aufsichtspersonal zu melden. Der Beizug der Spezialistinnen und Spezialisten erfolgt durch die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt bzw. den Pflegedienst oder durch die Gefängnisleitung.

#### Seelsorge

§ 60. Für Gespräche mit der Seelsorgerin oder dem Seelsorger der Landeskirchen oder mit Vertreterinnen oder Vertretern anderer Religionen haben sich die Inhaftierten bei der Gefängnisleitung anzumelden.

Sozialberatung  
und  
-betreuung

§ 61. Für die Sozialberatung und -betreuung der erwachsenen Inhaftierten sind die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amtes für Justizvollzug zuständig. Für eine Kontaktnahme ist das beim Eintritt abgegebene Formular zu beachten.

Sofern das Gefängnis über einen internen Sozial- und Gesundheitsdienst verfügt, unterstützt dieser die Bewährungs- und Vollzugsdienste und spricht sich mit ihnen ab.

Bei jugendlichen Inhaftierten ist für die nicht dem Gefängnis obliegende Betreuung die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter der einweisenden Jugendanwaltschaft zuständig.

## VIII. Verkehr mit der Aussenwelt, Gaben

Briefe und Paketpost

§ 62. Briefe sind der Gefängnisleitung in einem nicht verschlossenen Briefumschlag abzugeben. Inhaftierte in Untersuchungs- und Sicherheitshaft haben zusätzlich auf der Innenseite des Briefumschlages zu vermerken, welche Amtsstelle für sie zuständig ist (Strafverfolgungsbehörde, Strafvollzugsdienst).

Briefe an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt und an Amtsstellen dürfen verschlossen abgegeben werden.

Für den Empfang von Paketpost gelten die Bestimmungen dieser Hausordnung über Gaben und Geschenke sinngemäss.

Private Telefongespräche

§ 63. Inhaftierte in Untersuchungs- und Sicherheitshaft dürfen vom Gefängnis aus nicht telefonieren.

1. Inhaftierte in Untersuchungs- und Sicherheitshaft

2. Inhaftierte im vorzeitigen Vollzug

§ 64. Inhaftierte im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug dürfen nach Ablauf von 14 Tagen Haft monatlich zwei private Telefongespräche von jeweils 10 Minuten Dauer führen.

Die Strafverfolgungsbehörde ist befugt, private Telefongespräche zu verbieten oder deren Überwachung (Tonbandaufzeichnung) zu veranlassen.

Inhaftierte in der Sicherheitsabteilung dürfen in der Regel nicht telefonieren. Die Gefängnisleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

3. Inhaftierte im ordentlichen Vollzug

§ 65. Inhaftierte im Strafvollzug, bei denen die zeitlichen Voraussetzungen für Beziehungsurlaube gegeben sind, die aber wegen Fluchtgefahr, Gefährdung der Öffentlichkeit, Fehlen von Bezugspersonen in der Schweiz und ähnlicher Gründe nicht beurlaubt werden können, dürfen zur Aufrechterhaltung der Beziehungen mit Familie und weiteren Bezugspersonen monatlich zwei zusätzliche private Telefongespräche von maximal

10 Minuten Dauer führen.

In den für Strafvollzug spezialisierten Betrieben kann die Gefängnisleitung zugunsten der Inhaftierten eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen.

Inhaftierte in der Sicherheitsabteilung dürfen in der Regel nicht telefonieren. Die Gefängnisleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

#### 4. gemeinsame Bestimmungen

§ 66. Private Telefongespräche sind mittels Hausbrief bei der Gefängnisleitung zu beantragen. Dabei sind der Name und die Telefonnummer der gewünschten Gesprächsteilnehmerin oder des gewünschten Gesprächsteilnehmers anzugeben.

Die Kosten des Gesprächs werden dem Freikonto der inhaftierten Person belastet. Private Telefongespräche werden nur bewilligt, wenn die inhaftierte Person genügend Geld auf ihrem Freikonto hat. Wo entsprechende Apparate vorhanden sind, können im Einkauf Taxcards erworben werden.

Private Telefongespräche können generell oder stichprobenweise von der Gefängnisleitung überwacht oder zur Kontrolle aufgezeichnet werden.

Bei Missbrauch kann die Bewilligung für private Telefongespräche bis zu drei Monate beschränkt oder entzogen werden.

In den für Strafvollzug spezialisierten Betrieben kann die Gefängnisleitung zugunsten der Inhaftierten eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen.

#### Besuchswesen

##### 1. Dauer und Modalitäten

§ 67. Erwachsene Inhaftierte können wöchentlich einen Besuch empfangen. Die Besuchsdauer beträgt in der Regel eine Stunde.

Jugendliche Inhaftierte können vom Tag der Einweisung an Besuche empfangen. Die Besuchsdauer beträgt in der Regel eine Stunde. Die Beschränkung auf einen Besuch pro Woche findet auf sie keine Anwendung.

Die Modalitäten der Besuche richten sich für die Inhaftierten in Untersuchungs- und Sicherheitshaft nach § 135, für Inhaftierte im ordentlichen und vorzeitigen Vollzug nach §117 der Justizvollzugsverordnung.

##### 2. Legitimation der Besuchsperson

§ 68. Jede Besucherin und jeder Besucher muss sich mit einem offiziellen Identitätspapier ausweisen, das eine zweifelsfreie Identifikation zulässt.

Kinder sind nur in Begleitung von Erwachsenen zugelassen.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

##### 3. Besuchsbewilligungen

§ 69. Die Besucherinnen und Besucher haben vorgängig bei der zuständigen Stelle eine Besuchsbewilligung einzuholen. Datum und genaue Zeit des Besuches sind mit der Gefängnisleitung abzusprechen.

Besuchsbewilligungen werden erteilt:

- a. für Inhaftierte in Untersuchungs- und Sicherheitshaft von der zuständigen Strafverfolgungsbehörde;
- b. für Inhaftierte im ordentlichen und vorzeitigen Vollzug von der Gefängnisleitung.

#### 4. Besuchszeiten

§ 70. Über die Besuchszeiten gibt der entsprechende Anschlag in der Zelle Auskunft.

Ist ein Besuch zu den ordentlichen Besuchszeiten nicht möglich, kann die Gefängnisleitung ausnahmsweise einen Besuch am Samstag oder am Sonntag bewilligen, sofern keine Überwachung notwendig ist.

Trifft die Besucherin oder der Besucher verspätet ein, so kann die Besuchszeit nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Gefängnisleitung verlängert werden. Sind die benötigten Räumlichkeiten bereits anderweitig vergeben oder steht kein Überwachungspersonal zur Verfügung, ist eine Verlängerung nicht möglich.

#### 5. Durchführung der Besuche

§ 71. Die Besuche finden aus Gründen der Gefängnissicherheit in der Regel in speziell eingerichteten Besucherräumen mit Trennscheiben statt.

Überwachte Besuche werden sofort abgebrochen, wenn

- a. bei Inhaftierten in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft über den Fall gesprochen wird oder ein Austausch heimlicher Botschaften angenommen werden muss;
- b. sie in Verhalten oder Sprache nicht gesittet verlaufen;
- c. die Gefängnissicherheit tangiert wird.

Die Besucherinnen und Besucher haben sich in den Besuchsräumen so zu verhalten, dass sie andere Besucherinnen und Besucher sowie andere Inhaftierte nicht stören. Ein wiederholter Verstoss gegen die Besuchsvorschriften kann mit dem vorübergehenden oder dauernden Entzug des Besuchsrechts nach § 118 Abs. 2 der Justizvollzugsverordnung geahndet werden.

In den für Strafvollzug spezialisierten Betrieben finden die Besuche in speziell eingerichteten Besucherräumen ohne Trennscheibe statt und werden in der Regel nicht überwacht. Bei wiederholtem Verstoss gegen die Besuchsvorschriften kann anstelle des Entzuges des Besuchsrechtes die Durchführung der Besuche mit Trennscheibe angeordnet werden.

#### 6. Übergabe von Kleidungsstücken und Wäsche

§ 72. Die Inhaftierten können der Besuchsperson Kleider oder Wäsche zur Reinigung oder wegen Nichtgebrauch mitgeben. Diese Artikel sind jedoch mindestens einen Tag vor dem Besuchstermin dem Personal zur Kontrolle zu übergeben.

#### Gaben und Geschenke

§ 73. Dritte dürfen den Inhaftierten im Rahmen der nachstehenden Vorschriften Naturalgaben oder Geldgeschenke zukommen lassen.

##### 1. geeignete Gaben

Als Gaben geeignet sind insbesondere Obst, für den rohen Konsum geeignete Gemüse, Dauerwurstwaren, Käse, Kleingebäck, Süßigkeiten

aller Art, Kaffee und Teebeutel, Fruchtsäfte im Tetrapack, Toilettenartikel und Raucherwaren in Originalverpackung.

2. unzulässige Artikel

§ 74. Folgende Artikel und Warengruppen sind als Gaben unzulässig und werden zurückgewiesen:

- a. Produkte welche sich nicht in der ungeöffneten Originalverpackung befinden, selbstgebackene oder anderswie selber hergestellte Waren;
- b. Waren, die die Gefängnissicherheit gefährden können, wie beispielsweise Pfeffer und andere Gewürze, Kaugummi, Kerzen, Spraydosen, sämtliche Glas- und Blechbehältnisse, Tonbandkassetten;
- c. Alkoholhaltige Getränke und Lebensmittel, die Alkohol enthalten, Drogen, Medikamente;
- d. Leichtverderbliche Lebensmittel (keine Kühlmöglichkeit), grössere Mengen von Früchten oder Wurstwaren mit beschränkter Haltbarkeit, alle Lebensmittel, welche vor dem Verzehr gekocht werden müssen;
- e. Waren, die übermässigen Kontrollaufwand verlangen, wie beispielsweise Trockenobst, Körnerprodukte, Nüsse mit Schalen, Blumen und Pflanzen.

In den für Strafvollzug spezialisierten Betrieben kann die Gefängnisleitung einzelne der in Abs. 1 aufgelisteten Artikel für zulässig erklären.

3. Annahmezeiten, zulässiger Umfang für Naturalgaben

§ 75. Naturalgaben für eine bestimmte inhaftierte Person können der Gefängnisleitung jeweils in den Monaten Februar, April, Juni, August und Oktober und Dezember zugestellt oder abgegeben werden.

Geburtstagsgaben sind auch ausserhalb dieser Termine zulässig, treten dann aber an die Stelle der nächsten ordentlichen Naturalgabe.

Die Abgabezeiten werden von der Gefängnisleitung festgelegt.

Pro Gabentermin bzw. pro Gabenmonat sind Gaben von insgesamt 5 Kilo Gewicht zulässig. Gaben, die ausserhalb der genannten Zeiten eingehen, einen zu grossen Umfang haben oder unzulässige Artikel enthalten, werden zurückgewiesen.

4. Geldgeschenke

§ 76. Bargeld für eine inhaftierte Person kann während der ordentlichen Geschäftszeit gegen Quittung bei der Gefängnisleitung abgegeben werden.

Eine Postzustellung ist jederzeit möglich. Sie hat mit Zahlungsanweisungsfomular auf den Namen der betreffenden inhaftierten Person an die Gefängnisleitung zu erfolgen.

Geldgeschenke werden dem Freikonto der inhaftierten Person gut geschrieben.

5. Mitbringsel bei Besuchen

§ 77. Als Mitbringsel bei Besuchen ist - abgesehen von Kleidern, Wäsche und Hygieneartikeln - nur Bargeld zulässig. Mitbringsel und Bargeld sind der Gefängnisleitung zur Weiterleitung abzugeben.

Nach vorgängiger Bewilligung durch die Gefängnisleitung können zudem Artikel zur Selbstbeschäftigung mitgebracht und der Gefängnisleitung zur Kontrolle und Aushändigung an die inhaftierte Person übergeben werden. Die Menge kann aus Platzgründen eingeschränkt werden.

## IX. Urlaubswesen <sup>5</sup>

Allgemeines

§ 78. Urlaube dürfen nur gewährt werden, wenn

- a. das Verhalten der inhaftierten Person im Vollzug nicht dagegen spricht und
- b. keine Gefahr besteht, dass sie flieht oder weitere Straftaten begeht sowie
- c. Grund zur Annahme besteht, dass der Urlaub korrekt und nach den festgelegten Bedingungen und Auflagen verlaufen wird.

Inhaftierte in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Inhaftierte auf der Sicherheitsabteilung erhalten keine Urlaube.

Arten von Urlauben

1. Sachurlaub

§ 79. Sachurlaube können gewährt werden zur Besorgung dringender, nicht aufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der inhaftierten Person ausserhalb des Gefängnisses unerlässlich ist.

Sachurlaube können insbesondere gewährt werden:

- a. für die eigene Heirat oder die Heirat der nächsten Angehörigen bzw. zur Registrierung der eigenen Partnerschaft oder der Registrierung der Partnerschaft der nächsten Angehörigen;
- b. für die Geburt, die Taufe, erste Kommunion, Firmung oder Konfirmation eines eigenen Kindes und entsprechende Anlässe anderer Glaubensrichtungen;
- c. bei schwerer Erkrankung, Tod oder Bestattung eines nahen Angehörigen der inhaftierten Person oder einer ihr nahe stehenden Person;
- d. für wichtige Behördenkontakte, soweit ein persönlicher Kontakt notwendig ist und dieser nicht im Gefängnis stattfinden kann;
- e. für den Besuch von medizinischen Behandlungen und Therapien, soweit diese nicht im Gefängnis durchgeführt werden können;
- f. für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung am künftigen Arbeitsplatz, die Suche einer Unterkunft oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen.

Die Dauer der Sachurlaube richtet sich nach dem jeweiligen Urlaubszweck und wird von der Gefängnisleitung im Einzelfall festgelegt; die Höchstdauer beträgt 16 Stunden.

---

<sup>5</sup> Gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung.

2. Beziehungsur-  
laub

§ 80. Beziehungsurlaube dienen der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung des Gefangenen wertvoll und nötig sind.

a. Urlaubsgrund

Beziehungsurlaube können insbesondere gewährt werden zum Besuch von:

- a. Ehe- und Lebenspartner, eigenen Kindern, Eltern oder Geschwistern;
- b. weiteren nahen Verwandten, sofern zu diesen Personen engere Beziehungen bestehen;
- c. andere Personen, wenn die enge Beziehung nach der Entlassung eine echte Hilfe sein wird.

b. Zeitliche Vor-  
aussetzungen

§ 81. Beziehungsurlaube können frühestens nach Verbüßung eines Drittels der Freiheitsstrafe, höchstens jedoch von sechs Jahren gewährt werden, falls der Aufenthalt in den Gefängnissen Kanton Zürich wenigstens drei Monate gedauert hat.

Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Aufenthalt in andern Vollzugseinrichtungen werden an die Minimaldauer angerechnet. In jedem Fall ist jedoch ein Aufenthalt von mindestens drei Monaten in den Gefängnissen Kanton Zürich erforderlich.

c. Dauer, Anzahl  
und Häufigkeit

§ 82. Beziehungsurlaube werden einmal pro Monat und höchstens in folgendem Umfang gewährt:

- a. 28 Stunden pro vollzogenem Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 14 Tage);
- b. 32 Stunden pro vollzogenem Monat vom zweiten Jahr der Urlaubsberechtigung an (total 16 Tage).

Ein einzelner Beziehungsurlaub kann im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung längstens 56 Stunden, in der Folge längstens 72 Stunden dauern.

d. Verfahren und  
Modalitäten

§ 83. Die Urlaubsgewährung setzt ein schriftliches Gesuch der inhaftierten Person mit den erforderlichen Angaben und allenfalls Belegen über den Urlaubsgrund voraus.

Das Gesuch ist der Gefängnisleitung einzureichen, welche die Angaben der inhaftierten Person überprüft und das Gesuch zusammen mit ihrer Stellungnahme der Hauptabteilungsleitung Gefängnisse Kanton Zürich vorlegt. Diese entscheidet im Rahmen ihrer Kompetenz selbst darüber oder leitet das Gesuch an die für den Entscheid zuständige Stelle weiter.

Die Zeiten für das Verlassen des Gefängnisses und die Rückkehr dorthin werden bei allen Urlauben von der Hauptabteilungsleitung in Absprache mit der Gefängnisleitung festgesetzt und haben den betrieblichen Gegebenheiten angemessen Rechnung zu tragen.



Urlaubskosten § 84. Die Kosten des Urlaubs gehen zu Lasten des Freikontos. Ausnahmen können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe bewilligt werden.

## **X. Disziplinarwesen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen**

Disziplinarwesen § 85. Die Inhaftierten haben die Vorschriften der Justizvollzugsverordnung, dieser Hausordnung und der ergänzenden Weisungen sowie die Anordnungen des Gefängnispersonals zu befolgen und auf dienstliche Fragen wahrheitsgemäss Auskunft zu geben.

### 1. Disziplin

Verstösse gegen die Vorschriften der Justizvollzugsverordnung, der vorliegenden Hausordnung oder gegen Anordnungen der Gefängnisleitung oder des Personals werden nach den Bestimmungen des 6. Teils der Justizvollzugsverordnung disziplinarisch geahndet.

### 2. Kontrollen

§ 86. Es können durch das Gefängnispersonal Alkohol- und Drogentests sowie bei begründetem Verdacht Leibesvisitationen durchgeführt werden. Auf Anordnung der Gefängnisleitung können Urinproben abgenommen werden.

Die Verweigerung dieser Kontrollen gilt als positiver Befund und wird disziplinarisch verfolgt.

### Beschwerde

§ 87. Ist eine inhaftierte Person der Ansicht, die von einer oder einem Mitarbeitenden des Gefängnisses erteilte Weisung überschreite deren oder dessen Kompetenz, hat sie dies mittels schriftlicher Beschwerde an die Gefängnisleitung gemäss § 30 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes geltend zu machen.

Die inhaftierte Person ist jedoch bis zum Entscheid der Gefängnisleitung gleichwohl zur Befolgung verpflichtet.

### Rechtsmittel

§ 88. Die Anordnungen und Entscheide der Hauptabteilung Gefängnisse Kanton Zürich können mit Rekurs gemäss § 29 Abs. 2 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich angefochten werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Übergangsregelung für Computer und Peripheriegeräte

§ 89. Die Bestimmung von § 39 der Hausordnung vom 1. März 2002, wonach die Gefängnisleitung den Inhaftierten den Besitz von auf eigene Kosten angeschafften Computern und Zubehör unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, gilt weiterhin für alle Inhaftierten im Umfang der Hard- und Software (ausgenommen Software im Sinne von § 46 Abs. 3 und 4 dieser Hausordnung), in deren Besitz sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Hausordnung bereits sind, während drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Hausordnung.

Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Hausordnung für die Geräte nach Abs. 1 sinngemäss anwendbar.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften erlischt die Bewilligung zum Besitz eines eigenen Computers und entsprechender Zusatzgeräte, und der Computer samt Zubehör wird zu den Effekten der inhaftierten Person gelegt.

Inkrafttreten

§ 90. Diese Hausordnung tritt auf den 1. März 2009 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 1. März 2002.

Diese Hausordnung wurde von der Amtsleitung Justizvollzug am 9. Januar 2009 erlassen und mit Datum vom 9. Februar 2009 vom Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern genehmigt.

## Stichwortverzeichnis

	§
AHV .....	35
AIDS .....	57
Alkoholtest .....	86
Alkoholverbot .....	18
Arbeitsentgelt .....	28
Arbeitspflicht für Insassen im Strafvollzug .....	27
Arbeitsunfähigkeit, unverschuldet .....	29
Arbeitsunfähigkeit, verschuldet .....	30
Arbeitverpflichtung, Untersuchungshäftlinge .....	27
Aufenthalt im Freien .....	22
Aufhängen von Bildern und Fotos .....	14
Aus- und Weiterbildung im Strafvollzug .....	27
Auskunft über den Kontostand .....	36
Ausweispflicht für Besuchspersonen .....	68
Ausweisschriften, Hinterlegung .....	2
Bargeld, Abnahme beim Eintritt .....	3
Bargeld, Geldgeschenke durch Angehörige .....	76
Beschwerderecht .....	87
Besuche, allgemein .....	67
Besuche, Durchführung .....	71
Besuche, Gaben .....	73
Besuche, Mitbringsel .....	77
Besuchsbewilligung .....	69
Besuchszeiten .....	70
Beziehungsurlaub, allgemein .....	80
Beziehungsurlaub, Gründe .....	80
Beziehungsurlaub, Häufigkeit .....	82
Beziehungsurlaub, Voraussetzungen .....	81
Bibliothek .....	42
Briefe .....	62
Computer, Kontrollen .....	52

	§
Computer, Miete .....	50
Computer, Reglement .....	51
Computer, Zulassung .....	49
Datenträger, Bezug .....	46
Datenträger, Einschränkungen .....	45
Disziplin .....	85
Disziplinarverstösse .....	85
Drogentest .....	86
Drogenverbot .....	18
Duschen .....	25
Effekten .....	3
Effektenverzeichnis .....	3
Eintritt, Festhalten der Personalien .....	1
Einzelzelle .....	5
Elektronische Geräte, Bewilligung .....	44
Elektronische Geräte, Einschränkungen .....	44
Fernsehgeräte .....	47
Fitnessraum .....	53
Freikonto, für Insassen im Strafvollzug .....	33
Gaben und Geschenke, allgemein .....	73
Gaben, Annahmezeiten .....	75
Gaben, unzulässige Artikel .....	74
Gefängnisarzt .....	54
Geldgeschenke .....	76
Geldgeschenke von Angehörigen .....	76
Geldüberweisungen an Angehörige .....	41
Gepäck, übermässiges .....	3
Grundausrüstung .....	4
Guthaben, Verwendung .....	31
Guthaben, Verzinsung .....	34
Haftung für Schäden bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit .....	37
Hausbrief .....	11
Heimschaffungskosten, Beteiligung .....	32

	§
Hinterlegung der Ausweisschriften .....	2
HIV .....	57
Imam .....	60
Jugendliche, Trennung von den Erwachsenen .....	6
Kleidung .....	21
Kontrollen .....	86
Kontrollfenster an der Zellentüre .....	15
Krankenkasse, Verpflichtung zur Bekanntgabe .....	56
Leibesvisitation .....	86
Medikamente .....	55
Medizinische Versorgung .....	54
Mitwirkungspflicht der Insassen im Strafvollzug .....	11
Naturalgaben .....	74
Pakete .....	62
Persönliche Gegenstände .....	3
Privatwäsche, Waschen .....	26
Psychiatrische Betreuung .....	59
Rabbiner .....	60
Rauchen .....	17
Rauchverbot .....	17
Rechtsgeschäfte unter Insassen .....	13
Rechtsmittel .....	88
Rekurs .....	88
Rücksichtnahme auf Mitgefangene und Nachbarschaft .....	12
Rufen aus dem Zellenfenster .....	12
Sachurlaub, allgemein .....	79
Sachurlaub, Gründe .....	79
Seelsorger .....	60
Selbstbeschäftigung .....	10
Selbstbeschäftigung, Gegenstände auf der Zelle .....	10
Sicherheitsabteilung (Gefängnis Pfäffikon), Einweisung .....	8
Sicherheitsabteilung (Gefängnis Pfäffikon), Verfahren .....	9
Sicherheitszelle, Unterbringung .....	7

	§
Sozialberatung .....	61
Spazieren, allgemein .....	22
Spazieren, Frauen mit Kleinkindern .....	24
Spazieren, Jugendliche .....	23
Sperrkonto, für Insassen im Strafvollzug .....	32
Sperrliste .....	40
Spezialeinkauf .....	39
Spielkonsolen, allgemein .....	48
Spielkonsolen, Reglement .....	48
Sportliche Betätigung .....	53
Störung der Gefängnisordnung .....	12
Tagesordnung .....	20
Telefongespräche, allgemeine Bestimmungen .....	66
Telefongespräche, Regelung für Inhaftierte im Vollzug .....	65
Telefongespräche, Regelung für Inhaftierte im VSA .....	64
Telefongespräche, Verbot für Untersuchungshäftlinge .....	63
Überbelegung .....	5
Übertragbare Krankheiten, Prävention .....	57
Umtriebsentschädigung für Arztbesuche .....	56
Unzulässige Waren .....	40
Urlaub, allgemein .....	78
Urlaub, Verfahren .....	83
Urlaubsgründe, Beziehungsurlaub .....	80
Urlaubsgründe, Sachurlaub .....	79
Urlaubskosten .....	84
Waffen, waffenähnliche Gegenstände .....	19
Wocheneinkauf .....	38
Zahnarzt .....	58
Zeitungen, Zeitschriften .....	43
Zellenausrüstung .....	10
Zellenordnung .....	14
Zellenruf .....	16